



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 09.07.2024

Name Christoph Arnold

Durchwahl 0711 904-12136

Aktenzeichen RPS21-2434-413/10/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Frau Birgit Wieler
Torstraße 10
71364 Winnenden

Nur per E-Mail an:
bauleitplanung@winnenden.de

 17. Flächennutzungsplanänderung "Naturkindergarten", Gemarkung Schwaikheim,
GVV Winnenden
HIER: Verfahren nach § 2 BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr E-Mail-Schreiben vom 18.06.2024

Sehr geehrte Frau Wieler,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der
oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

I. Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten und die



Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Stuttgart (RegP) zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

I.1 Regionalplan Stuttgart

Durch die Planung werden regionalplanerische Festlegungen berührt:

a) Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan.

PS 3.2.1 (G):

„Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“

b) Gebiete für Landwirtschaft

Ferner liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) Regionalplan.

PS 3.2.2 Abs. 2 (G):

„In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

Diese Belange der genannten Vorbehaltsgebiete sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

I.2 Textteil – Rechtsgrundlagen

Vor dem Hintergrund der o.g. Abwägungsbelange erscheint die bislang in der Begründung des Bebauungsplans, welcher im Parallelverfahren betrieben wird, gewählte Formulierung von Ziff. 1.1. S. 2 der dortigen Textlichen Festsetzung noch möglicherweise recht weitreichend. Denn „der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dienende Gebäude, Einrichtungen und sonstigen bauliche Anlagen“ würde auch entgegen dem eigentlichen Planungsziel, nur aufgeständerte Jurten-Anlagen mit geringem Versiegelungs-Abdruck errichten zu wollen, bspw. auch die Errichtung „üblicher“ Gebäude mit einem „normalen“ Kindergarten inklusive vollständiger Bodenversiegelung oder Fundamentausbildung erlauben. Wir regen daher eine Überdenkung – ggf. auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung – an.

II. Anmerkung

Seitens der anderen beteiligten Abteilungen des Regierungspräsidiums wurden uns keine Stellungnahmen bzw. Fehlanzeige übermittelt.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)

Frau Jasmin Wagner, ☎ Tel.: 0711-904-12116, ✉ Jasmin.Wagner@rps.bwl.de

Frau Indra Blanke, ☎ Tel.: 0711-904-12112, ✉ Indra.Blanke@rps.bwl.de

Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)

Herr Raimund Butscher, ☎ Tel.: 0711/904-12420, ✉ Raimund.Butscher@rps.bwl.de

Abt. 3 – Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat_42_SG_4_Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 – Umwelt

Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 – Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

III. Hinweis

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Arnold